

Statuten

United Creations, Stand 3.9.2016

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „United Creations - In Verbundenheit schöpferisch leben“, hat seinen Sitz in Wien, ist weltweit tätig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §34 BAO. Die Bildung von Zweigorganisationen (Vereine, Gesellschaften,...) ist möglich.

§ 2 Zweck

United Creations beabsichtigt eine Kultur mit zu gestalten, die das Wesentliche im menschlichen Leben - Verbundenheit zur Quelle, Natur und zur schöpferischen Gesamtheit - ins Zentrum setzt.

Damit beabsichtigt United Creations, zum nachhaltigen Wohl des Menschen, gemeinschaftliches und kreativ-schöpferisches Leben zu fördern. Ziel ist es, die Erinnerung an unsere Vollkommenheit, die uns durch die direkte Verbundenheit mit unserer Quelle zugänglich ist, in alle Lebensbereiche zu integrieren. So sollen unsere Werte - Liebe, Weisheit, Freiheit, Vertrauen, Verbundenheit, Selbstverantwortung, Kreativität, Gleichberechtigung, Kooperation, Partizipation, Empathie, Transparenz, Gewaltfreiheit und Ganzheitlichkeit, natürlich in unserem Leben wirken. Vor diesem Hintergrund wollen wir methodisches und technisches Wissen aus Vergangenheit und Gegenwart versammeln und unter Besinnung auf das Wesentliche zukunftsweisend praktisch einsetzen. Dabei greift die Synergie des gemeinschaftlichen Handelns Hand in Hand mit der Förderung der individuellen Kreativität und Freiheit.

Konkrete Ziele sind:

- die Förderung einer selbstverantwortlichen Lebensweise
- die Förderung von Gemeinschaftsbildung und Kooperation
- die Wertschätzung und der Erhalt von Friede und Fülle
- die Förderung von körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheit
- die Förderung von persönlichem und spirituellem Wachstum
- der nachhaltige Schutz von Natur und Umwelt
- die Förderung von Kreativität, Kunst und Kultur
- die Förderung und Erforschung nachhaltiger lokaler ökonomischer Strukturen
- die Förderung von anwendungsorientiertem Wissen
- das Ermöglichen eines Zugangs zu unabhängiger Bildung und freiem Wissensaustausch
- die Förderung von interkulturellem und generationsübergreifendem Austausch und Leben
- die Förderung von Partizipation, Demokratie, Kooperation und lösungsorientierter sowie gewaltfreier Kommunikation
- die Förderung und Erforschung alternativer Bau-, Lebens- und Wohnformen
- die Förderung von kreativem und gestalterischem Schaffen (Handwerk, Recycling, Upcycling, DIY, DIT, etc.)
- die Unterstützung, Vernetzung und Förderung des Bewusstseins für nachhaltige Lebensweisen
- die Förderung von Subsistenz und Lokalversorgung
- die Weiterentwicklung und Umsetzung ganzheitlicher Weltansichten

Außerdem verfolgt *United Creations* die Absicht Individuen, Gruppen, Projekte und Organisationen zu ermächtigen und zu unterstützen, die den gleichen Zweck verfolgen.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden

(2) Als Tätigkeiten werden angeführt:

- Verwalten, Vermitteln, Aufbauen und Renovieren von Immobilien, zur dem Vereinszweck entsprechenden Nutzung, durch uns oder nahestehenden Initiativen
- Organisation von Veranstaltungen und Vernetzungstreffen
- organisieren und anbieten von Workshops, Lehrgängen, Thementagen und Seminaren, zu vereinszweckentsprechenden Themen, beispielsweise Lehrgänge zu ökologischem Bauen, oder Seminare zu holistischer Lebensführung
- Aufbau, Betreuung und Begleitung von Nachbarschaftszentren, Seminarzentren, und anderen gemeinschaftsfördernden Räumlichkeiten und Wohnformen
- Aufbauen, betreuen und erhalten von Selbsterntegärten
- Aufbau und betreuen von FoodCoops
- Veranstaltung von gemeinschaftlichen Koch, Film- und Themenabenden
- Unterstützung materiell Hilfsbedürftiger durch materielle und ideelle Ressourcen
- Bereitstellung von Infrastruktur und ideellen Ressourcen (Räume, Gebäude, Internetportale, Coaching,...)
- Einrichtung von Vereinsmediatheken
- Produktion von Tonträgern, Dokumentationen, Info-Material zu Themen entsprechend dem Vereinszweck, insbesondere zum Thema Gemeinschaftsbildung, Nachhaltigkeit und holistischer Lebensführung
- Öffentlichkeits-, Bildungs- und Bewusstseinsarbeit
- Beratung und Coaching mit dem Ziel der Förderung individueller Potentiale sowie der Unterstützung von Projekten, Initiativen und Organisationen
- Angebote für Körperbewusstsein und Gesundheitserhaltung
- Aufbau eines umfassenden Ressourcenpools (Gemeinschaftsgarten, Materialienetzwerk, Unterstützer, Förderer, Interessierte etc.)
- Aufbau, Begleitung und Beratung von Wohn- und Bauinitiativen
- Planung und Umsetzung von holistischen (Modell-)Wohnprojekten
- Aktive Beteiligung an den Aufbauarbeiten nachhaltiger lokaler ökonomischer Strukturen
- Vernetzung und Aufbau von Tauschkreisen, lokalen Währungen und anderen alternativen Wirtschafts- und Produktionsformen (solidarische Ökonomie, Kostnixläden, Schenkwirtschaft, Permakultur, Anthroposophie...)
- Anlegen von Gemeinschaftsgärten
- Anbieten von Erholungs- und Stilleräumen
- Kooperationen mit AMS, z.B. Betriebspraktika
- Ausschreiben von Stipendien, Wettbewerben und Preisen
- Durchführung von dem Vereinszweck entspr. Forschungsprojekten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs.1
- Verkauf vereinseigener Produkte (z.B. Kunsthandwerk, Tonträger, Dokumentation etc.)
- Förderungen und Fonds (für Filmprojekte, Kunstprojekte,...)
- Einkünfte aus FoodCoops und Gemeinschaftsgärten
- Einkünfte aus Mitnutzung von Vereinsräumlichkeiten und -flächen

- Stipendien (für Forschungsprojekte)
- Gewinne (bei Wettbewerben und Awards)
- Zuwendungen von Stiftungen
- Erträge aus Märkten
- Spenden, Sammlungen
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- Sponsoring und Werbeeinnahmen
- sonst. Zuwendungen
- ev. Einlagen durch die Mitglieder
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Erträge aus EU-Programmen
- Einnahmen aus Kooperationen
- Einnahmen aus gegründeten Gesellschaften
- Außerordentliche Mitgliedsbeiträge - Projektbezogen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder von *United Creations* gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv in die Umsetzung des Vereinszweckes involviert sind. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen. Ruhende Mitglieder sind solche, die ihre Aktivitäten im Verein zeitweise einstellen wollen und keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ruhende Mitglieder haben während der Ruhendstellung Ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen durch den Verein. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum letzten des nachfolgenden Kalendermonats erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober oder wiederholter Verletzung von Mitgliedspflichten oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei Aktivitäten des Vereins mitzuarbeiten bzw. teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweiligen Bedingungen der Geschäftsordnung zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Vorstandsmitgliedern zu, die ihren gesamten Mitgliedsbeitrag innerhalb des letzten Jahres vollständig bezahlt haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe von United Creations sind die Generalversammlung (§§ 9-10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15) und die Arbeitsgruppen (§ 16).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre, Neuwahl des Vorstandes mindestens alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung und Bewerbungen für den Vereinsvorstand sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Vorstandsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Vorstandsmitglieder, welche ihr Stimmrecht an eine Vertrauensperson übertragen können. Letzteres gilt ausschließlich für von der Generalversammlung nicht veränderte Vorschläge und Anträge laut Tagesordnung.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bis zu einer Anzahl von 20 Anwesenden gilt das Konsentprinzip. (Konsent heißt: niemand hat einen schwerwiegenden Einwand im Hinblick auf das gemeinsame Ziel). Ausgenommen ist §2 Zweck des Vereins, welcher nur mit einer Mehrheit in der Generalversammlung von 75% sowie einer Anwesenheit von mindestens 50% des Vorstandes verändert werden kann.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung ein/eine der Stellvertreter(innen). Wenn auch dieser verhindert ist, so führt eine vom Vorstand bestimmte Person den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (siehe §18)
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Aufnahme wesentlicher Projekte, Gründung von Subvereinen und Gesellschaften

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern. Die Rollen im Vorstand sind Obmensch, SchriftführerIn, KassierIn, KommunikatorIn und JokerIn, sowie deren Stellvertretungsfunktionen. Der Vorstand kann aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, wofür der scheidende Vorstand einen Vorschlag bei der Generalversammlung einbringt. Neue Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand bei Bedarf kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt maximal zwei Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich.

(4) Kandidaturen für den Vorstand sind als Bewerbung an die Generalversammlung zu richten (siehe § 9 Abs. 4).

(5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares (=ordentliches oder Ehren-) Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(6) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinen/Ihren Stellvertretern/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Anwendung der soziokratischen Methode im Konsent.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§11 Abs.5) eines Nachfolgers für die betreffende Funktion wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung des Vereins
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Erstellung der Geschäftsordnung.
- i) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- j) Vorbereitung der Gründung von Gesellschaften

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau, Stellvertreter/innen und/oder der/s KassierIn/s oder eines Bevollmächtigten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er/Sie kann sich dabei durch einen/e Protokollführer/in unterstützen lassen.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der/die KommunikatorIn fördert die interne und externe Kommunikation des Vereins

(8) Der/die JokerIn bringt alternative Perspektiven ein und trägt zur Auflockerung und Stimmungserhellung bei Vereinstreffen bei.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/s Obfrau/Obmanns, der/s SchriftführerIn/s und der/s KassierIn/s ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass keine Rechnungsprüfer gewählt wurden oder die gewählten Rechnungsprüfer ihre Tätigkeit nicht erfüllen können, kann der Vorstand diese Funktion einem Steuerberater/Wirtschaftstreuhänder übertragen.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß. (§ 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz)

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen, ordentlichen Vereinsmitgliedern oder dafür ausgebildeten externen Mediatoren oder Supervisoren zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder im Konsent. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Arbeitsgruppen

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins und für die Umsetzung der organisatorischen und administrativen Aufgaben kann eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Mitglieder in der Arbeitsgruppe sind Funktionäre des Vereins. Die einzelnen Funktionäre und Teams arbeiten in einem klar definierten Aufgabenbereich.

(2) Beispiele für Tätigkeitsbereiche der Arbeitsgruppe:

- a) Organisation (Management, Verwaltung, Administration, Webdesign)
- b) Kommunikation (PR und Finanzbeschaffung)
- c) Ökonomie
- d) Kunst und Kultur (z.B. Veranstaltungsmanagement)
- e) Etc.

(3) Es können vom Vorstand jederzeit noch andere Tätigkeitsbereiche ergänzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

(4) Um eine offizielle Arbeitsgruppe zu werden braucht es mindestens 2 Mitglieder, davon mindestens ein/e Verantwortliche/r. Diese können einen Antrag an den Vorstand oder die Generalversammlung stellen um als offizielle Gruppe aufgenommen zu werden.

(5) Alle Arbeitsgruppen haben sich an die Regeln der Geschäftsordnung zu halten

§ 17 Geschäftsführung - MitarbeiterInnen

- (1) Mit der Führung der laufenden Geschäfte können Mitarbeiter/innen betraut werden.
- (2) Für die Abwicklung der Geschäfte des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes Geschäftsstellen eingerichtet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bis zu einer Anzahl von 20 Anwesenden gilt das Konsentprinzip.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation im Sinne der §34ff BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder weiterlaufenden Projekten/Initiativen des Vereins selbst.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.